

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2122

vom 27. Oktober 1998

Mutation zu den Zonenvorschriften der Gemeinde Frenkendorf Wasserschutzzonen - Genehmigung.

Die Gemeindeversammlung Frenkendorf hat am 24. Juni 1993 vier Wasserschutzzonenpläne für verschiedene Quellgebiete sowie das zugehörige Reglement genehmigt. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurden Plan und Reglement gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 12. Juli bis 10. August 1993) öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Nach Verhandlungen haben beide Einsprechenden ihre Einsprachen zurückgezogen.

Der Gemeinderat Frenkendorf unterbreitet mit Schreiben vom 10. August 1998 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

Zweck der Wasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen.

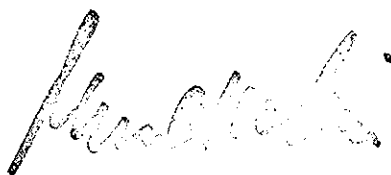
Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

- ://:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 24. Juni 1993 beschlossenen Wasserschutzzonen für verschiedene Quellgebiete, bestehend aus vier Plänen und einem Reglement, genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (23/ZPS/2/29, 23/ZPS/2/30, 23/PS/2/31, 23/ZPS/2/32) versehenen Pläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Kantonales Laboratorium, Postfach, 4414 Füllinsdorf
- Amt für Orts und Regionalplanung (2)
- Landeskanzlei (Publikation)

Der Landschreiber:



- Amt für Umweltschutz und Energie (2) (mit je 6 genehmigten Plänen und 6 Reglementen)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)